

BUNDESGERICHTSHOF

IV 2B 254/67

BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Geschäftsführers Dr. Herbert E [REDACTED],
[REDACTED]-F [REDACTED], U [REDACTED]allee 23,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln, Zeughaus-
straße 4/8,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der 17. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Naas, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 20. September 1967 beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 20. Februar 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e :

Der Kläger wurde 1943 als Intendant eines Fernsehsenders der Reichsrundfunkgesellschaft "auf Grund des politischen Versagens des Senders am Geburtstag des Führers" vom Dienst entbunden und demnächst entlassen. Das Berufungsurteil verneint Entschädigungsansprüche, weil der Kläger der NSDAP angehört hat (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BEG).

Der Berufungsrichter geht davon aus, daß die Entlassung ihren Grund unter anderem in der Beschäftigung sogenannter jüdisch vereippter Künstler und in der Teilnahme am Begräbnis eines Schauspielers, der aus russischen

Gründen in den Tod gegangen war, gehabt haben möge. Er sieht in diesem Verhalten deswegen keine Bekämpfung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft im Sinne des § 6 Nr. 1 BGG, weil die Beweggründe des Klägers nach seiner Überzeugung menschlich-sozialer und fachlich-künstlerischer Natur waren.

Insoweit steht die rechtliche Würdigung nicht im Einklang mit der Rechtsprechung des erkennenden Senats (RsN 57, 55; 65, 251; 67, 308 (309); 67, 391 (392)). Das Urteil beruht jedoch nicht auf dieser Abweichung; es wird vielmehr durch die Feststellung getragen, daß ein Bewußtsein des Klägers, mindestens die Freiheit aufs Spiel zu setzen, nicht als wahrscheinlich gelten könne.

Allerdings hat der erkennende Senat in LR § 6 BGG, Nr. 22 ausgeführt, grundsätzlich werde angenommen werden müssen, daß Personen, die noch während des Krieges den Nationalsozialismus (zum Beispiel durch "zersetzende" Kritik) objektiv bekämpft haben, sich dabei auch bewußt waren, möglicherweise Freiheit, Leib oder Leben einer Gefahr aussetzen; für die Verneinung dieses Bewußtseins müßten ganz außergewöhnliche Gründe sprechen. Unbeschadet dieses Grundsatzes liegt die Feststellung im Einzelfalle im Verantwortungsbereich des Tatrichters. Die Annahme des Berufungsrichters, der Kläger habe bei seinem beruflichen Verdegang im Bereich der Reichskulturkammer und bei seiner bis zum April 1943 ungestörten leitenden Tätigkeit an einem Sender der Reichsrundfunkgesellschaft beurteilen können, welcher Gefahr er sich aussetze, und habe allenfalls mit Rühen, beruflichen Nachteilen oder Entlassung gerechnet, kann nicht mit rechtlichen Erwägungen ausgetümt werden.



Da es mithin an einem gesetzlichen Grunde für die Zulassung der Revision mangelt (§ 219 Abs. 2 EEG), ist die Beschwerde unbegründet. Die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger nach §§ 209 Abs. 1 EEG, 97 ZPO.

Aacher

von der Mühlen